

II-3516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1726 W

1991-10-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Heindl, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend SchülerInnenfreifahrt für Studierende der Akademien für Sozialarbeit während aller Praktika

Durch den im Familienlastenausgleichsfonds neu aufgenommenen § 30a Abs. 6 wurde die SchülerInnenfreifahrt während des Langzeitpraktikums für Studierende an Akademien für Sozialarbeit in Österreich neu geregelt. Allerdings blieb die Frage einer SchülerInnenfreifahrt auch während der Informationspraktika (Gesamtausmaß von 8 Wochen) ungeregt. An einigen Akademien für Sozialarbeit existierte allerdings bis vor kurzem eine finanziell erträgliche Sonderregelung: Die Freifahrtausweise für Fahrten zwischen Wohnort und Akademie waren auch während der Informationspraktika gültig. Durch den Kauf einer Zusatzwertmarke, die nur in Verbindung mit einem Freifahrtausweis gültig ist, waren die Fahrten zwischen Wohn- und Praktikumsort zu relativ günstigen finanziellen Bedingungen möglich.

Diese Sonderregelung darf allerdings nun nicht mehr angewendet werden: In einem Schreiben an alle Direktoren der Akademien für Sozialarbeit vom 10. April 1991 stellt ein Beamter Ihres Ministeriums (Mag. Schranz) fest, daß die an einigen Akademien bestehende Sonderregelung nicht gesetzeskonform und daher nicht mehr zulässig ist. Ein Schreiben der Bundesstudierenden-Vertretung von Mitte Mai dieses Jahres blieb bis dato unbeantwortet.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende

A n f r a g e :

1. Warum wird die SchülerInnenfreifahrt während der Informationspraktika nicht gewährt, während dies bei den Langzeitpraktika sehr wohl geschieht?
2. Was würde die Gewährung dieser SchülerInnenfreifahrt während der Informationspraktika für den Familienlastenausgleichsfonds an Kosten bedeuten?

3. Nicht nur SchülerInnen, sondern auch StudentInnen wird auf Basis des Familienlastenausgleichsgesetzes ein Freifahrtausweis für den Weg zwischen Wohn- und Ausbildungs-ort ausgestellt. Warum soll diese Regelung nur für Studierende an Akademien für Sozialarbeit und nur während der Zeit der Informationspraktika nicht gelten, obwohl auch in dieser Zeit die jeweilige Praktikumsstelle den Ausbildungsort darstellt?
4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß der § 30a Abs. 6 insofern novelliert wird, daß er in Zukunft nur mehr den Begriff "Praktika" enthält?